

**Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für
Hilfe- und Dienstleistungen der FFW Schlöben**

Aufgrund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501), in der Fassung des 1. Änderungsgesetzes vom 08. Juni 1995 (GVBl. S. 200), des § 38 Abs. 1 und 3 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz (ThürBKG) vom 7. Januar 1992 (GVBl. S. 23) sowie der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 7. August 1991 (GVBl. S. 329), in der Fassung des 2. Änderungsgesetzes vom 10. November 1995 (GVBl. S. 342), hat der Gemeinderat Schlöben in seiner Sitzung am 18.02.1997 folgende

**Satzung
(Feuerwehr-Kostenersatz- und
Gebührensatzung)**

beschlossen:

§ 1

Grundsatz

(1) Bei Gefahr im Verzug ist die Feuerwehr über den Notruf 112 oder direkt anzufordern. Andere Hilfe- und Dienstleistungen sind in der Gemeinde Schlöben, beim Ortsbrandmeister oder beim Bürgermeister zu beantragen.

(2) Alle Maßnahmen der Feuerwehr zur Abwehr von Brandgefahren, andere Gefahren (Allgemeine Hilfe), im Rahmen des Katastrophenschutzes (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und § 9 Abs. 2 ThürBKG) und die gegenseitige Hilfe i. S. von § 3 Abs. 2 ThürBKG sind grundsätzlich unentgeltlich.

(3) Kostenersatz und Gebühren für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr erhebt die Gemeinde Schlöben nach Maßgabe der folgenden Vorschriften.

§ 2

Entgeltliche Leistungen

(1) Kostenersatzpflicht besteht

- a) für die nach § 34 ThürBKG einzurichtende Sicherheitswache und
- b) für Einsatzmaßnahmen unter den Voraussetzungen des § 38 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 ThürBKG.

(2) Gebührenpflicht gilt für alle Leistungen der Feuerwehr, die nicht im Rahmen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und § 9 Abs. 2 ThürBKG erbracht werden und auf die kein Rechtsanspruch besteht. Das sind insbesondere

1. überwiegend im privaten Interesse durchgeführte Leistungen, wie Arbeiten auf der Einsatzstelle nach Beseitigung der allgemeinen Gefahr das Öffnen von Türen, Fenstern und Aufzügen;
2. die vorübergehende Überlassung von feuerwehrtechnischen Geräten zum privaten Gebrauch;
3. die Durchführung von Arbeiten an fremden Geräten;
4. die Erteilung von Unterricht in Kaufhäusern, Krankenanstalten oder bei sonstigen Institutionen.

(3) Kostenersatz und Gebühren werden auch dann erhoben, wenn die angeforderten und ausgerückten Mannschaften mit ihren Fahrzeugen und Geräten wegen zwischenzeitlicher Beseitigung der Gefahr oder

des Schadens oder aus sonstigen, nicht von der Gemeinde Schlöben zu vertretenden Gründen nicht mehr tätig werden.

§ 3 Schuldner

(1) Kostenschuldner sind die in § 34 Satz 2 und § 38 Abs.1 Nr.1 bis 5 ThürBKG genannten Personen und Unternehmen.

(2) Gebührensschuldner ist, wer als Benutzer die Hilfe-oder Dienstleistung der Feuerwehr in Anspruch nimmt oder anfordert. Wird die Feuerwehr im Interesse eines Mieters oder Pächters in Anspruch genommen, so haften diese für die Gebührenschuld nur, wenn die Inanspruchnahmen ihrem wirklichen oder mutmaßlichen Willen entspricht.

(3) Mehrere Kosten-und Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren

(1) Der Kostenersatz und die Gebühren werden nach den bei den Hilfe-und Dienstleistungen entstehenden Personal-und Sachkosten bemessen.

(2) Maßgebende für die Personalkosten sind die Zahl und die Einsatzdauer der im notwendigen Umfang eingesetzten Personen. Als Einsatzdauer gilt die Zeit vom Verlassen des Gerätehauses, in dem die erforderlichen Geräte stationiert sind, bis zur Rückkehr dorthin. Geht ein Einsatz nicht vom Gerätehaus aus oder endet er nicht dort, so wird die Einsatzzeit so berechnet, als wäre unter Zugrundelegung normaler Verhältnisse der Einsatz von dort ausgegangen; dies gilt auch, wenn die Rückkehr zum Gerätehaus sich außergewöhnlich verzögert. Die Einsatzzeit wird auf volle halbe Stunden aufgerundet. Sie ist vom Einsatzleiter oder dessen Beauftragten festzustellen.

(3) Maßgebend für die Sachkosten ist die Benutzungsdauer der verwendeten Geräte. Als Benutzungsdauer gilt die Einsatzdauer i.S.von Abs.2.

(4) Die Höhe des Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen der Anlage 1 (Pflichtleistungen), die der Gebühren nach den Pauschalsätzen der Anlage 2 (freiwillige Leistungen). Für den Ersatz von Kosten und die Erhebung von Gebühren, die nicht in den Anlagen 1 und 2 enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Leistungen festgelegten Sätze erhoben.

(5) Mit dem nach den Sachkostentarif der Anlage 1 und 2 erhobenen Pauschalsätzen sind alle durch den Betrieb der Geräte entstehenden Kosten, insbesondere Kraftstoffverbrauch, Instandsetzung und Reinigung abgegolten.

Zusätzlich sind zu zahlen:

a) die Selbstkosten der Gemeinde Schlöben für verbrauchtes Material, wie z.B. Schaummittel, Löschpulver, Kohlensäure und Ölbindemittel, zuzüglich eines Gemeinkostenzuschlages von 10 v.H..

b) die Reparatur-oder Ersatzbeschaffung für die bei den Hilfe-und Dienstleistungen beschädigten oder unbrauchbar gewordenen Geräte, sofern die Beschädigung oder die Unbrauchbarkeit nicht auf Verschleiß oder grobe Fahrlässigkeit der Feuerwehrangehörigen zurückzuführen sind;

c) die Ersatzbeschaffungskosten für bei der Ausleihe abhanden gekommenen Geräte.

§ 5

Entstehung des Anspruchs und Fälligkeit

(1) Der Anspruch entsteht

a) für den Kostenersatz i.S.der §§ 34 Satz 2 und 38 Abs.1 Nr.1 bis 5 ThürBKG mit Abschluß der erbrachten Hilfe-und Dienstleistung;

b) auf Vergütung für eine Maßnahme außerhalb der Gefahrenabwehr mit der Anforderung der Hilfe-und Dienstleistung;

c) für ausgeliehene Geräte mit der Überlassung.

(2) Die Kostenersatz-/Gebührenschild ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

(3) Die Gemeinde Schlöben ist berechtigt, vor Durchführung von gebührenpflichtigen Maßnahmen außerhalb der Gefahrenabwehr angemessene Vorauszahlungen zu fordern.

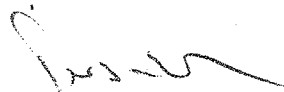
§ 6

Inkrafttreten

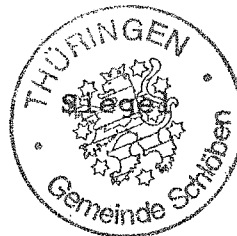
Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

ausgefertigt am: 24.02.1997

Gemeinde Schlöben



Bürgermeister



Ausgehängt am: .05.05.1997.f.

Abgenommen am: .03.06.1997.f.

**Gebührenverzeichnis
für die freiwilligen Leistungen der Feuerwehr der Gemeinde
Schlöben**

1. Personalgebühren: pro Kamerad je Einsatzstunde (Die Einsatzzeit wird auf volle halbe Stunden aufgerundet)	20,00 DM
2. Streckengebühren: für Kleinlöschfahrzeuge (KLF) a km	1,50 DM
3. Ausrückestundengebühr: für KLF mit Beladung je Ein- satzstunde (Einsatzstunde wird auf volle halbe Stunden aufge- rundet)	80,00 DM
4. Geräteüberlassungsgebühr: für TS / Stunde	25,00 DM
sonstige Geräte / Stunde	10,00 Dm

Die Anlage 1 und 2 wurde im Februar 1997 erstellt und ist mit der Satzung über den Kostenersatz über die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der FFW Schlöben zur Anwendung zu bringen.